dekret vom 4. Oktober 1874 im Wege der Gesetzgebung zu Stande kam; dasselbe qualifizirt sich als ein Gesetz (im formellen Sinne des Wortes) und kann daher in allen seinen Bestandtheilen nur durch ein anderes Gesetz wieder aufgehoben oder abgeändert werden. Da nun nach solothurnischem Staatsrechte Gesetze der Sanktion durch die Volksabstimmung bedürfen, so wäre die Beschwerde begründet, wenn der der Volksabstimmung nicht unterbreitete Kantonsrathsbeschluß vom 23. November 1883 das Dekret vom 4. Oktober 1874 abänderte, speziell die in Art. 17 litt. d und e des Dekretes verheißenen Subsidien an die Gemeinden und Pfarreien aufhöbe. Allein der Kantonsrathsbeschluß vom 23. November 1883 hebt nun thatsächlich die erwähnte Bestimmung des Dekretes nicht auf, sondern er enthält blos eine, auf Auslegung und Anwendung des Dekretes beruhende, Vollziehungsmaßregel. Dieser Beschluß beruht nämlich auf der Anschauung, daß einerseits das Aufhebungsdekret die im II. Theile desselben aufgezählten Beiträge nur unter der Voraussetzung verheiße, daß die Mittel des allgemeinen Schulfondes zur Bestreitung derselben ausreichen und daß anderseits, sofern die verfügbaren Mittel des Fonds zur Bezahlung aller Beiträge nicht genügen, die einzelnen Verpflichtungen in derjenigen Reihenfolge zu erfüllen seien, wie sie das Dekret aufzähle, so daß die später genannten zurücktreten müssen. Hievon ausgehend wird, weil die Mittel des allgemeinen Schulfondes zur Bestreitung aller Beiträge zur Zeit nicht genügen, verfügt, daß einstweilen, d. h. für so lange, als dies der Fall sei, die sub c und d des Art. 17 leg. cit. verheißenen Subsidienzahlungen zu sistiren seien. Zu dieser Anordnung war der Kantonsrath gemäß Art. 41 der Kantonsverfassung befugt; es enthält dieselbe keineswegs etwa eine verschleierte Abänderung des Dekretes, sondern diejenige Auslegung des letztern, auf welcher sie beruht, hat unzweifelhaft sachliche, übrigens nach bekanntem Grundsatze der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene, Gründe für sich, wofür nur darauf verwiesen werden mag, daß gewiß im Sinne und Geiste des Dekretes die in § 17 zuerst, sub a genannten „Pensionen und Besoldungen" der noch lebenden Mitglieder der aufgehobenen Korporationen vorab und in

erster Linie bestritten werden sollen. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Sollte übrigens die Rekurrentin der Meinung sein, daß ihr auf den beanspruchten Beitrag ein Privatrecht zustehe, welches durch die kantonsräthliche Schlußnahme vom 23. November 1883 verletzt sei, so hätte sie ihren Anspruch im Rechtswege geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

24. Urtheil vom 22. Mai 1885 in Sachen des Johann Matdies.

A. Am 27. Januar 1883 erwirkte der Ingenieur des ersten Bezirkes des Kantons Bern, Namens des Staates, ein gerichtliches Verbot, in welchem untersagt wurde, den Seestrand des Thunersees zu Merligen u. s. w. längs der dortigen Steinbrüche und soweit der Perimeter des Sees mit Pflöcken bezeichnet sei, zu irgend einer Ablage zu benutzen, die nicht mit dem dortigen Straßenbau in Verbindung stehe, unter Androhung einer Buße von 200 Fr. Gegen dieses Verbot schlug Johann Matdies, Baumeister in Thun, welcher Eigenthümer eines von ihm als Steinbruch benutzten, an den Thunersee anstoßenden, Grundstückes bei den Fischbalmen zu Merligen ist, Recht dar, soweit das Verbot sich auf denjenigen Theil des Seestrandes beziehe, welcher an seine Steingrube anstoße und den er zur naturgemäßen Ausbeutung dieser Steingrube nothwendig habe. Daraufhin trat der Staat Bern (nachdem er den J. Matdies

ursprünglich zum Sühnversuch vor den Friedensrichter geladen hatte) mit einer Klageschrift im Verwaltungsprozeßwege beim Regierungsstatthalter von Thun auf, in welcher er beantragte: 1. Es sei der Beklagte anzuhalten, das von der Baudirektion Bern, Namens des Staates Bern unterm 27. Januar abhin erlassene, von Herrn Matdies am 7. Februar bestrittene Verbot des Seestrandes bei Merligen... zu handhaben unter Kostenfolge, eventuell 2. es sei zu erkennen, Herr Matdies sei nicht berechtigt, den Seestrand bei Merligen längs den dortigen Steinbrüchen und soweit der Perimeter des Sees mit Pflöcken bezeichnet ist, zur dauernden Ablagerung von Steinen und Schutt oder zu Auffüllungen zu benutzen und dadurch die ursprüngliche Uferlinie zu verändern; und 3. es sei Herr Matdies zu verurtheilen, die Steine und den Schutt, welche er auf dem erwähnten Seestrand abgelagert oder daselbst in den See versenkt habe, insoweit dadurch die ursprüngliche Uferlinie verändert worden ist, wieder zu entfernen. Alles unter Kostenfolge. Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit der Administrativbehörden zu Beurtheilung dieser Klage, indem er ausführte, der Streit gehöre der Hauptsache nach vor die Gerichte. Es wurde demgemäß das in Art. 23 des bernischen Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen für Erledigung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebene Verfahren eingeleitet: Die Akten wurden dem Regierungsrathe eingesendet und von diesem, da er seinerseits an der Kompetenz der Verwaltungsbehörden festhielt, dem Obergerichte vorgelegt mit der Anfrage, ob dieses die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkenne oder nicht. Das Obergericht sprach sich durch Schreiben an den Regierungsrath vom 6. Dezember 1884 dahin aus: Das erlassene Verbot habe, da es sich dabei nicht um den Schutz eines privatrechtlichen Besitzstandes, sondern um die Geltendmachung der Hoheitsrechte des Staates in Bezug auf öffentliche Gewässer und deren Benutzung handle, einen durchaus öffentlichrechtlichen Charakter, woran auch der Umstand nichts ändere, daß bei dessen Erlaß, die im Civilgesetzbuche vorgeschriebenen Formen der Bewilligung und Bekanntmachung beobachtet worden seien. Die Kompetenz der Administrativbehörden zur Beurtheilung des ersten Rechtsbegehrens sei daher nicht zu bezweifeln. Mehr Bedenken errege das zweite Begehren. Wenn, wie der Beklagte behaupte, angenommen werden müßte, es handle sich darum, zu entscheiden, ob die vom Ingenieur des I. Bezirkes einseitig vorgenommene Absteckung des Seeperimeters die Grenzen des Privateigenthums verbindlich bezeichne, so müßte die Zuständigkeit der Administrativbehörde verneint werden. Allein es sei klar, daß jener Verpflockung nur die Bedeutung zukommen solle, die Zone zu bezeichnen, innerhalb welcher Bauten und Anlagen am Ufer nach § 9 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer der Bewilligung des Regierungsrathes bedürfen. So aufgefaßt und beschränkt stehe der Kompetenz der Administrativbehörden auch in Betreff der Rechtsbegehen 2 und 3 nichts im Wege. Nachdem der Regierungsrath durch Schreiben vom 18. Dezember 1884 erklärt hatte, daß er mit Bezug auf die Bedeutung der Absteckung des Seeperimeters die Auffassung des Obergerichtes theile, erklärte letzteres durch Schreiben vom 27. Dezember 1884 definitiv, daß es die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkenne und den Kompetenzkonflikt als erledigt betrachte.

B. Nachdem diese Schlußnahme dem J. Matdies eröffnet worden war, ergriff derselbe durch Rekursschrift vom 6. März 1885 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: Es seien die hievorerwähnten Beschlüsse des Regierungsrathes und des Obergerichtes des Kantons Bern aufzuheben in der Meinung, daß die Beurtheilung der betreffenden Streitfragen Sache der Gerichte sei. Zur Begründung führt er aus: Zwischen dem Rekurrenten und dem Staate habe eine Markung bis jetzt nicht stattgefunden; es sei also nicht ausgemittelt, wie weit das Privateigenthum des Rekurrenten und wie weit der Seeperimeter reiche, da Rekurrent bestreite, daß der letztere gegen seine Besitzung zu soweit reiche, wie er vom Ingenieur des I. Bezirkes einseitig abgesteckt worden sei. Diese Frage, von welcher die Beantwortung des ersten und Hauptrechtsbegehrens des Staates wesentlich abhänge, sei eine Frage des Privatrechts und gehöre nach § 83 der bernischen Staatsverfassung und § 1 des bernischen Civilprozesses vor die Ge-

richte. Soweit sein Eigenthum reiche, sei Rekurrent befugt, Steine und Schutt abzulagern und sei der Staat nicht berechtigt, ihn anzuhalten, dieselben wieder zu entfernen; es sei Sache der Gerichte, darüber zu entscheiden, wie weit seine diesbezüglichen aus dem Eigenthum abgeleiteten Befugnisse gehen und ebenso haben die Gerichte und nicht die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, welches die ursprüngliche Uferlinie sei und ob beziehungsweise wieweit der Rekurrent das Recht habe, den Seestrand als Landungs- und Abladeplatz zu benutzen. Dabei sei zu bemerken, daß er den See bisher als einzige Zufahrtsstraße zum Steinbruche benutzt habe. Die angefochtenen Entscheidungen des bernischen Regierungsrathes und Obergerichtes enthalten eine Verletzung der §§ 11, 50, 74, 79 und 83 der bernischen Kantonsverfassung.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Regierungsrath des Kantons Bern im wesentlichen aus: Das erlassene Verbot stütze sich auf Art. 9 des Gesetzes über den Unterhalt und Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857, wonach „Bauten und Anlagen, welche auf die Höhe des Wasser„standes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes „oder der Ufer Einfluß haben oder die bestehenden Uferlinien „verändern, nur mit Bewilligung des Regierungsrathes gemacht „werden dürfen." Dieser Gesetzesbestimmung solle das Verbot Nachachtung verschaffen, indem es solche Anlagen, welche die Uferlinie verändern, verbiete. Der Verpflockung des Seeperimeters komme nur die Bedeutung zu, die Zone zu bezeichnen, innerhalb welcher Bauten und Anlagen am Ufer der Bewilligung des Regierungsrathes bedürfen. Die Grenze des Privateigenthums des Rekurrenten solle dadurch keineswegs festgestellt werden, der Staat erhebe keinen Eigenthumsanspruch und bestreite keinen solchen, sondern mache blos sein Hoheitsrecht in Bezug auf öffentliche Gewässer und deren Ufer geltend. Da somit eine öffentliche Leistung in Frage stehe, so habe der Staat, nach dem bernischen Gesetze vom 20. März 1854, bei den Administrativbehörden klagend auftreten müssen. Um einen Privatrechtsstreit handle es sich überall nicht und es falle demnach die Voraussetzung, auf welcher der Rekurs des Beschwerdeführers

beruhe, dahin. Daß bei Publikation des Verbotes in Ermangelung anderweitiger Vorschriften die auch bei civilrechtlichen Verboten üblichen Mittel angewendet worden seien, ändere hieran nichts; denn daraus sei für die rechtliche Natur des Verbotes nicht zu folgern. Demnach werde beantragt: Herr Matdies sei mit dem in der Rekursbeschwerde vom 6. März 1885 gestellten Antrag abzuweisen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent rügt die Verletzung der Art. 11, 50, 74, 79 und 83 der bernischen Kantonsverfassung; diese Verfassungsbestimmungen statuiren die Trennung der administrativen und der richterlichen Gewalt (Art. 11), den Grundsatz, daß die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt werde (Art. 50), und daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe (Art. 74), die Unverletzlichkeit des Eigenthums sowie das Prinzip, daß der Staat schuldig sei, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betreffe, vor den Gerichten Recht zu nehmen (Art. 83) und endlich die Niederlassungsfreiheit (Art. 79).

2. Inwiefern nun zunächst der letztere Grundsatz hier verletzt sein könnte, ist nicht einzusehen. Im übrigen hängt die Entscheidung über die sämmtlichen Beschwerdegründe offenbar einzig und allein davon ab, ob durch das vom Staate Bern erlassene Verbot und die auf dessen Handhabung gerichtete Klage eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Streitigkeit eingeleitet worden ist; ist ersteres der Fall, so erscheint die Beschwerde als unbegründet. Denn es ist nicht bestritten, und könnte mit Grund nicht bestritten werden, daß nach bernischem Staatsrechte zur Entscheidung über Streitsachen des öffentlichen Rechts, speziell über Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen, die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Liegt dagegen eine Privatrechtsstreitigkeit vor, so erscheint der Rekurs als begründet, da alsdann die angefochtenen Entscheidungen allerdings eine Verfassungsverletzung, speziell eine Verletzung des Art. 50 der Kantonsverfassung, enthielten.

3. Sofern es sich nun um eine Eigenthums-, beziehungsweise

Grenzstreitigkeit zwischen dem Staate und dem Rekurrenten handeln würde, wären zweifellos einzig und allein die Civilgerichte zuständig. Allein eine Eigenthums- oder Grenzstreitigkeit liegt nicht vor. Der Staat beansprucht, wie sich aus den angefochtenen Entscheidungen zur Evidenz ergibt, nicht, daß die vom Bezirksingenieur des I. Bezirkes ausgesteckte Linie die Grenze zwischen dem Eigenthum des Rekurrenten und dem, im Staatseigenthum stehenden, See bezeichne; er erhebt vielmehr blos, gestützt auf Art. 9 des Gesetzes vom 3. April 1857, den Anspruch, daß für Anlagen innerhalb der ausgesteckten Linie die Bewilligung des Regierungsrathes eingeholt werden müsse, und daß ohne solche Bewilligung errichtete, die Uferlinie verändernde, Anlagen zu beseitigen seien. Dieser Anspruch ist nicht privater sondern öffentlich-rechtlicher Natur; denn er beruht auf einem Verwaltungsgesetze, dem Gesetze über Unterhalt und Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857, und gründet sich auf das, durch dieses Gesetz normirte, Hoheitsrecht des Staates über öffentliche Gewässer und deren Ufer. Sofern der vom Bezirksingenieur ausgesteckte Seeperimeter in das Eigenthum des Rekurrenten hineinreichen sollte, involvirt der erwähnte Anspruch allerdings eine Beschränkung des Rekurrenten in der freien Benützung seines Eigenthums. Allein dies ändert an der rechtlichen Natur des Anspruches und damit an der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über dessen Bestand nichts. Denn es handelt sich alsdann zwar wohl um eine Eigenthumsbeschränkung, aber nicht um eine Eigenthumsbeschränkung privatrechtlicher, sondern um eine solche öffentlich-rechtlicher Natur, d. h. um eine öffentlich-rechtliche Last, welche zu Gunsten des Staates als solchen gesetzlich eingeführt und daher auch von den Staatsbehörden im Verwaltungsrechtswege geltend zu machen ist. Auf die Form des von der Staatsbehörde in Handhabung des Art. 9 des Gesetzes vom 3. April 1857 erwirkten Verbotes kann daneben gewiß nichts ankommen; entscheidend ist vielmehr, wie das Obergericht des Kantons Bern richtig bemerkt, einzig und allein dessen Inhalt, und dieser ist, wie bemerkt, nicht privater sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Wenn der Rekurrent schließlich noch andeutet, daß ihm ein Privatrecht der freien Zufahrt zum See zustehe, so ist zu bemerken, daß darüber, ob ein solches Recht bestehe, allerdings von den Gerichten zu entscheiden wäre, und daß zweifellos die Staatsbehörde die Entscheidung der Gerichte zu achten hätte. Allein es ist Sache des Rekurrenten, wenn er glaubt, es stehe ihm ein solches Recht wirklich zu, dasselbe seinerseits gerichtlich einzuklagen; bis jetzt hat er dies nicht gethan und kann sich daher mit Grund über eine Verfassungsverletzung nicht beschweren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:
Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

25. Urtheil vom 27. Juni 1885 in Sachen Frau Huber.

A. Der Fiskus des Kantons Aargau hatte gegen die Rekurrentin beim Bezirksgerichte Zurzach eine Klage angehoben, in welcher er dahin schloß, die Beklagte (als Eigenthümerin der Liegenschaft zum „Schlüssel" in Zurzach) habe zu Gunsten des St. Annahofes in Zurzach ein unbeschränktes Durchfahrtsrecht über den Hofraum zwischen dem Anbau zum „Schlüssel" und dem „Hechtli" anzuerkennen, demnach die Durchfahrt stets unversperrt offen zu erhalten, die auf dem Hofraum befindliche Düngrube zu beseitigen und den Platz in einen zur Ausübung des Durchfahrtsrechtes geeigneten Zustand zu stellen. Die Beklagte behauptete, es stehe dem Kläger nur ein in bestimmter Weise beschränktes Fahrwegrecht und Viehtriebrecht zu und verlangte Abweisung der Klage, insoweit dieselbe mehr verlange. Das Bezirksgericht Zurzach erließ am 21. Mai 1884 ein Beweisurtheil, in welchem es beiden Parteien verschiedene Beweise auferlegte.